

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg am Mittwoch, den 22.08.2018

in den Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 15.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 15.08.2018 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	28
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	28
Anwesend waren:	22
Nicht anwesend waren:	6

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Bernd Frey

SPD-Fraktion

Herr Christian Frey

Herr Hans-Dieter Hild

Herr Gunther Jung

Herr Christopher Krill

Frau Sissi Lattauer

Herr Ender Önder

Herr Wolfgang Schwalb

Herr Markus Vorbeck

Herr Klaus Wohnsiedler

Herr Alfred Wöllner

CDU-Fraktion

Herr Klaus Groß

Herr Yüksel Önder

Herr Wolfgang Steitz

Herr Reiner Unkelbach

FWG-Fraktion

Herr Franz Blum

Herr Peter Funck

Herr Detlef Osterheld

Herr Arnold Ruster
Herr Jonny Scheifling
Herr Donald Siebecker

Bündnis 90/Grüne

Frau Stephanie Burkhardt
Herr Dr. Ernst Groskurt

Beigeordnete/r

Herr Markus Fichter
Herr Reinhard Wohnsiedler

Ortsbürgermeister

Herr Adolf Kauth

von der Verwaltung

Frau Heike Sattler
Herr Helmut Zurowski
Herr Lothar Görg

Schriftführer

Frau Enya Eisenbarth

Abwesend:

SPD-Fraktion

Herr Helmut Pätzold
Frau Jaqueline Rauschkolb

CDU-Fraktion

Herr Georg Grünewald

FWG-Fraktion

Herr Arnold Guderian
Herr Uwe Kistner
Herr Peter Philippi

von der Verwaltung

Herr Stefan Lorentz
Frau Silvia Steinbrecher-Benz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Spendenangelegenheit
- Aktion Lesesommer der Bücherei der Verbandsgemeinde Eisenberg
2. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation
3. Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung
 - a) Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung
 - b) Überörtliche Aufgabenwahrnehmung für die Kooperationsverbandsgemeinden
 - c) Beschlussfassung über öffentlich-rechtlichen Vertrag zwi-

schen der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und den Kooperationsverbandscomminden

4. Fenstererneuerung Grundschule Eisenberg
5. Auftragsvergabe Kanalsanierung Bürgermeister-Diehl-Straße, Eisenberg
6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)
 - a. Beschluss über die im Offenlegungsverfahren eingegangenen Anregungen
 - b. Beschluss des Planentwurfes als edngültige Fassung (Feststellungsbeschluss)
 - c. Auftrag an Verwaltung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens
7. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz
Anhörung der Gemeinden
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernd Frey, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Verbandsgemeinderat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit war während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Änderungsvorschläge zur Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

1. Spendenangelegenheit - Aktion Lesesommer der Bücherei der Verbandsgemeinde Eisenberg
--

Der Verwaltung liegen für die Aktion Lesesommer der Bücherei der Verbandsgemeinde Eisenberg mehrere Geldspenden vor:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	dienstl./geschäftl. Beziehung
jur. Person	500,00 €	Geldspende	Ja – Lieferant, Dienstleister
jur. Person	100,00 €	Geldspende	Ja - Vertragspartner
jur. Person	100,00 €	Geldspende	Ja – Hausbank, Darlehensgeber
jur. Person	100,00 €	Geldspende	Nein
jur. Person	200,00 €	Geldspende	Ja – Lieferant, Vertragspartner
jur. Person	100,00 €	Geldspende	Ja - Lieferant
jur. Person	50,00 €	Geldspende	Nur zur Info – Beträge unter 100,00 € sind nicht zustimmungspflichtig
jur. Person	500,00 €	Geldspende	Ja - Lieferant

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Zuwendungen für die Aktion Lesesommer vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

2. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation

Aufgrund des Kartellrechtsstreites des Landes Baden-Württemberg hat das Land Rheinland-Pfalz das Landeswaldgesetz dahingehend geändert, dass die Holzvermarktung aus dem Staatswald und dem Körperschafts- und Privatwald zukünftig getrennt erfolgt. Die Mehrzahl der Kommunen hatte die Holzvermarktung auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Forstämter durchführen lassen. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wurden zu diesem Zeitpunkt gekündigt. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen 5 kommunale Holzvermark-

tungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.

Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation, sondern erfolgt unverändert vor Ort. Die waldbesitzende Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierförsters.

Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden. Die Förderung ist auf 7 Jahre begrenzt.

Die 5 kommunalen Holzvermarktungsregionen sollen in der Rechtsform GmbH gebildet werden. Die Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinden gem. § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde tritt der GmbH zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bei.

Vom Gemeinde- und Städtebund wurde gebeten, dass der Grundsatzbeschluss der Arbeitsgruppe Pfalz bis zum 27.08.2018 vorgelegt wird. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 beantragt.

Mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird zunächst nur der Grundsatzbeschluss über die Absicht die Kommunale Holzvermarktungs-GmbH gemeinsam mit den anderen Städten/Gemeinden in der Holzvermarktungsregion zu errichten und sich daran zu beteiligen gefasst. Zur eigentlichen Entscheidung über die Gründung der KHVO wird eine weitere Beschlussvorlage nach dem Durchlaufen des ADD-Verfahrens für den Verbandsgemeinderat erstellt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Holzvermarktung aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Eisenberg an die kommunale Holzverkaufsorganisation (KHVO) in der Region Pfalz mit Sitz in Maikammer. Die Verbandsgemeinde wird zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für die Region Pfalz in der Rechtsform der GmbH errichten und sich als Gesellschafter an der neu zu gründenden Holzvermarktungsorganisation zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen.

Der Beschluss wurde mit allen waldbesitzenden Gemeinden in der Verbandsgemeinde Eisenberg abgestimmt. Soweit die abschließende Beschlussfassung in den Gemeinderäten noch nicht erfolgt ist, wird der vorstehende Beschluss vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinden gefasst.

- 3. Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung**
a) Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung
b) Überörtliche Aufgabenwahrnehmung für die Kooperationsverbandsgemeinden
c) Beschlussfassung über öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) und den Kooperationsverbandsgemeinden

Im Dezember 2017 wurde durch den Verbandsgemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Antragsstellung auf Übertragung der Zuständigkeit der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung gefasst.

Voraussetzung für die Aufgabenübertragung und somit die entsprechende Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist unter anderem eine Einwohnerzahl von mindestens 25.000.

Zur Erreichung dieser Mindesteinwohnerzahl ist geplant im Zuge einer Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Winnweiler die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung durchzuführen. Die Einwohnerzahl aller drei Gebietskörperschaften liegt zusammen bei mehr als 38.000. Somit wäre dieses Kriterium erfüllt. Würde sich nur eine der beiden Verbandsgemeinden zur Teilnahme an diesem Projekt entschließen, kann der Antrag dennoch gestellt werden, da die erforderliche Einwohnerzahl auch mit nur einem Kooperationspartner erreicht wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz) hat sich bereit erklärt die Aufgaben der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in überörtlicher Zuständigkeit durchzuführen.

Vorbehaltlich der Beschlüsse durch die Räte der Verbandsgemeinden Göllheim und Winnweiler, wird die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) einen formlosen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung - auch in überörtlicher Aufgabenwahrnehmung für die Verbandsgemeinden Göllheim und Winnweiler - stellen.

Dieser Antrag wird über die Kreisverwaltung Donnersbergkreis der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vorgelegt.

Die beteiligten Behörden geben zu dem geplanten Vorhaben Stellungnahmen ab, die sodann an das Ministerium des Innern und für Sport weitergeleitet werden.

Sollte der Antrag auf Zuständigkeitsübertragung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung positiv entschieden werden, wird die Anlage zur Zuständigkeitsverordnung geändert und entsprechend im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Wie im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgesehen, stellt die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) sowohl das erforderliche Personal als auch die notwendige technische Ausstattung aus eigenen Beständen sicher.

Die Personalauswahl und etwaige Qualifizierung obliegt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz).

Die Mitarbeiter, die die Geschwindigkeitskontrollen durchführen, müssen die Ausbildung zum Hilfspolizeibeamten absolviert sowie bei der Landespolizeischule einen Lehrgang für die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen besucht haben.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs soll das Personal im Außendienst vorerst um 2,0 Stellen aufgestockt werden.

Für die Abwicklung des Innendienstes ist analog der geschätzten Fallzahlen eine Stelle mit einem Zeitanteil von 0,5 vorgesehen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

- a) den Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung in Kooperation mit den Verbandsgemeinden Winnweiler und Göllheim, vorbehaltlich den Beschlussfassungen durch die jeweiligen Räte, zu stellen. Sollte nur eine Verbandsgemeinde den Beschluss zur Eingehung der Kooperation fassen, wird der Antrag entsprechend mit nur einem Vertragspartner gestellt.
- b) dass die Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz) die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung für die Kooperationsverbandsgemeinden in überörtlicher Zuständigkeit wahrnimmt,
- c) dem in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf – vorbehaltlich der Zuständigkeitsübertragung und der Vertragsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht – zuzustimmen.

4. Fenstererneuerung Grundschule Eisenberg

Die Verbandsgemeinde Eisenberg als Schulträger beabsichtigt in naher Zukunft bedingt durch die Förderung nach KI 3.0 Kapitel 2 mit 90 % die über 25 Jahre alten Fenster in der Grundschule durch neue Fenster zu ersetzen. Zum einen sollen die neuen Fenster der Energieoptimierung und der besseren Handhabung, sowie der Denkmalpflege Rechnung tragen.

Das Gebäude wurde 1913 in Betrieb genommen und in der Zwischenzeit mehrfach renoviert und modernisiert ohne das ehrwürdige äußere Ansehen zu verändern.

Mitte der 80er Jahre wurden erstmals Isolierglasfenster eingebaut.

Diese bestehen aus dunkelbraun eloxiertem Aluminium mit Zweischeibenisolierverglasung und besitzen bestenfalls einen U-Wert von 2,7 W/(m²K). Die neuen Fenster sollen mit Dreischeibenisolierverglasung und einem U-Wert von < 1,1 W/(m²K) ausgeführt werden. Aus bauphysikalischen Gründen eventuell auch nur als Zweischeibenisolierverglasung mit einem U-Wert von 1,1 W/(m²K). Abgesehen von dem schlechten U-Wert der Bestandsfenster wurden beim letzten Fensterwechsel die recht hohen Fensteröffnungen mit nur zweiflügeligen Fenstern bestückt.

Das führt dazu, dass bei den Fenstern von teilweise 2,35 m Höhe die Flügel sehr schwer sind und sich kaum vom Personal aus gekipptem Zustand wieder schließen lassen. Auch ist bei manchen Fenstern auf der Westseite der Verschlussmechanismus nicht mehr so ganz intakt, was sich bei starken Westwinden durch selbständiges Öffnen der Fenster zeigt.

In der Isolierverglasung befinden sich die Sprossen. Diese werden vom Denkmalschutz in dieser Form nicht mehr akzeptiert. Gemäß den Anforderungen an den Fenstererhalt und an den Fensteraustausch im Rahmen des Denkmalschutzes sind neue Holzfenster einzubauen, die den alten Ansichten entsprechen.

Wahrscheinlich kommt ein sechsflügeliges Fenster mit Kämpfer zum Einsatz.

Die Kostenschätzung beläuft sich einschließlich Nebenkosten auf rund brutto **538.600,00 €**, welche auch bei KI 3.0 angemeldet wurden.

Vom Ing.Büro ER+R wurde eine Honorarofferte für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung angefordert.

Bei Honorarzone 3, reduzierten Grundleistungen mit 69 %, kein Umbauzuschlag, 5 % Nebenkosten ergibt dies ein Bruttohonorar von 40.645 €

Das Angebot entspricht der HOAI, ist angemessen und kann zur Beauftragung empfohlen werden.

Der Verbandsgemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass entgegen der Forderung der Denkmalschutzbehörde keine Holzfenster eingebaut werden sollen. Stattdessen sollen modernere Kunststofffenster mit innenliegenden Sprossen eingebaut werden.

Der Zuschussantrag wurde bereits gestellt.

Beschluss:

Der VG-Rat beschließt den Planungsauftrag an das Ing. Büro ER+R (Reitemeier) aus Kaiserslautern zu vergeben.

5. Auftragsvergabe Kanalsanierung Bürgermeister-Diehl-Straße, Eisenberg

Im März 2017 wurden im Werksausschuss die noch ausstehenden Sanierungsstrecken gemäß Generalentwässerungsplan (GEP) 2002 vorgestellt.

Eine dieser Sanierungsstrecken befindet sich in der Gutenbergstraße in Eisenberg. Hier gibt der GEP vor, den zu klein dimensionierten Kanal in der Gutenbergstraße von der Dimension DN 300 auf DN 400 auf einer Länge von 326 m zu vergrößern. Die Kreuzung Bürgermeister-Diehl-Straße/Gutenbergstraße ist uns bereits vom letzten Starkregenereignis 2014 als neuralgischer Punkt bekannt. Ebenfalls klagen auch die Anwohner in der unteren Gutenbergstraße über Kellerüberflutungen, was aber primär an fehlenden Rückstausicherungen liegt.

Alternativ wurde zwischenzeitlich die Möglichkeit untersucht, das Wasser an der Kreuzung Bürgermeister-Diehl-Straße/Gutenbergstraße abzufangen und durch die Bürgermeister-Diehl-Straße nach Norden in die Pestalozzistraße zu leiten. Der vorhandene Kanal DN 600 im Zwischenstück Bürgermeister-Diehl-Straße zur Pestalozzistraße ist dafür zu klein.

Eine Kanalnetzsimulation ergab, dass mit einem DN 1000 das optimale Ergebnis erreicht werde. Hierbei könne sogar der Abfluss in die untere Gutenbergstraße auf DN 250 gedrosselt werden, was der Rückstausicherheit der Anlieger ebenfalls zu Gute käme. Auch entfällt die gesamte Problematik mit einer Baumaßnahme vor dem Städtischen Kindergarten.

Diesbezüglich wurde die Maßnahme im Juni öffentlich ausgeschrieben und am 03.08.2018 submittiert.

Von den 13 angeforderten Angebotsunterlagen gaben 10 Firmen ein Angebot ab.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung durch das Ing.-Büro KUG ergab folgende Bietreihenfolge.

1. Tas und Balci Straßenbau GmbH, Kirchheimbolanden	384.344,96 €
2.	396.438,52 €
3.	421.636,33 €
4.	455.334,82 €
5.	464.843,96 €
6.	470.119,02 €
7.	498.916,04 €
8.	503.795,63 €
9.	517.335,63 €
10.	544.436,82 €

Das Angebot der Fa. Tas und Balci Straßenbau GmbH ist wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert und kann zur Beauftragung empfohlen werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt dem günstigsten Anbieter, der Fa. Tas und Balci Straßenbau GmbH aus Kirchheimbolanden den Auftrag für die Kanalsanierung zu erteilen.

- 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)**
- a. Beschluss über die im Offenlegungsverfahren eingegangenen Anregungen**
 - b. Beschluss des Planentwurfes als endgültige Fassung (Feststellungsbeschluss)**
 - c. Auftrag an Verwaltung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

In der Ratssitzung am 01.02.2017 hat der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat folgte bei der Beschlussfassung den vorab durch die jeweiligen Gemeinden beschlossenen Empfehlungen. Die Gemeinden hatten hierbei ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Nach Einarbeitung der redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den Planentwurf, wurde in der Zeit vom 16. November 2017 bis 29. Dezember 2017 das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Bürger Anregungen vorgetragen. Die Anregungen sind mit der von der Verwaltung und dem beauftragten Büro erstellten Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Entwurfsplanung. Nach dem Beschluss über die eingegangenen Anregungen kann die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes als endgültige Fassung (Feststellungsbeschluss) beschlossen werden. Nach § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung durch die Ortsgemeinden. Die Zustimmung der Ortsgemeinden wurde vorab eingeholt. Über das Ergebnis wird in der Ratssitzung informiert.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat Eisenberg fasst folgende Beschlüsse:

- a. Zu den im Offenlegungsverfahren eingegangenen Anregungen wird gemäß der Beschlussvorlage entschieden
- b. Die im Offenlegungsverfahren bekannt gemacht und den Ratsmitgliedern vorgestellte Fassung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird als endgültige Fassung beschlossen. Die Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO liegt vor.
- c. Die Verwaltung wird beauftragt das Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB durchzuführen.

7. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz Anhörung der Gemeinden

Mit Wirksamwerden der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21.07.2017 sind die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren anzupassen.

Die Landesregierung hat bei der Änderung des LEP im Abschnitt 5.2 „Energieversorgung“ Änderungen vorgenommen und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Es sind weiterhin in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Dabei soll auf regionaler Ebene sowohl die Flächensicherung bei effektiver Energieausbeute bei gleichzeitiger Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten sichergestellt werden. Zugleich wird auf diesem Wege der Schutz des Landschaftsbildes gewährleistet.

Die wichtigsten Änderungen für die Region Westpfalz sind

- Landesweite Ausweisung auch von 2 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Die Windenergienutzung wird im Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Ebenso ist die Windenergienutzung in zusammenhängenden Laubholzgebieten mit einem Alter von über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen.
- Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) nur an Standorten, an denen der Bau von mind. 3 Anlagen planungsrechtlich möglich ist.
- Der Mindestabstand von WEA zu Wohn- und Mischgebieten beträgt mindestens 1.000m. (bisher 800 m) Bei Anlagen mit Gesamthöhen von über 200 m mind. 1.100 m (bisher 800 m)
- Die ausgewiesenen Vorrangflächen müssen eine Mindestgröße von 15 ha aufweisen.

In der bisher gültigen Fassung des ROP war eine Vorrangfläche mit einer Größe von 2.163 ha für WEA ausgewiesen. Durch die vorstehenden Änderungen verringert sich die Vorrangfläche auf 1.449 ha.

Die Verbandsgemeinden und Gemeinden können bis zum 27.08.2018 eine Stellungnahme zu der geplanten 3. Teilfortschreibung des ROP abgeben. Die vollständige digitale Fassung des Entwurfs kann unter www.westpfalz.de heruntergeladen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurfsplan keine negativen Auswirkungen für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Eisenberg. Zu der vorangegangenen Änderung des LEP wurden keine Bedenken vorgetragen.

Zur vorgelegten Planung zur 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz werden keine Anregungen vorgetragen. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Eisenberg bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig dem vorgelegten Raumordnungsplan zuzustimmen.

8. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall.

9. Mitteilungen und Anfragen

a) Ordnungsamt am Marktplatz:

Auf Anfrage von Ratsmitglied Peter Funck, wieso das Ordnungsamt ins Rathaus verlegt werden solle, wurde kurz darüber debattiert. Er forderte Bürgermeister Frey auf, seine Beschlüsse rückgängig zu machen.

Bürgermeister Frey entgegnet daraufhin, dass es sich hierbei lediglich um ein informelles Gespräch handelte und somit auch nichts beschlossen wurde. Er sichert zu, dass das Ordnungsamt wie bisher am Marktplatz bleibt, eine Verlegung ins Rathaus ist nicht geplant. Das Ordnungsamt wird sogar um 2 Stellen aufgestockt, da die Mitarbeiter für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung dem Ordnungsamt zugeordnet werden sollen. Diese Umstände stützen sogar den Verbleib des Ordnungsamtes am Marktplatz.

b) Schwimmbadfest

Ratsmitglied Reiner Unkelbach fragte an, inwiefern sich das Schwimmbadfest hinsichtlich der Kosten rentiert. Es wurde überlegt einen zweijährigen Turnus anzustreben, da das Fest jährlich hohe Kosten verursacht.

Schriftführerin:

Enya Eisenbarth
Verwaltungsfachangestellte

Vorsitzender:

Bernd Frey
Bürgermeister